

## Das bürgerliche Gesetzbuch.

(Fortsetzung.)

Auch wenn sich die Ehefrau für ihren Ehemann verbürgt, und letzterer hierzu nicht seine Genehmigung erteilt hat, gilt die Verbürgung gegen die Ehefrau Nichts (s. unten). Allein das Auftreten der Ehefrauen im geschäftlichen Verkehr stets an die Mitwirkung der Ehemänner gebunden sein zu lassen, wäre allzugroße Erschwerung für das alltägliche Leben, in welchem die Hausfrau fortwährend für den Bedarf des Hausstandes Einkäufe und Anschaffungen zu machen hat, während der Mann seinen Berufsgeschäften nachgehen muß. Für solche Fälle (Ankauf der täglichen Lebensbedürfnisse, Instandhaltung und Ergänzung des Haus- und Wirtschaftsgüter, des Mobiliars, der Kleidungsstücke) bestimmt das Gesetzbuch §. 1645 die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die auch ohne Einwilligung des Ehemannes von der Ehefrau geschlossen werden und zwar mit der Wirkung, daß die Gläubiger sich alsdann nicht an die Frau, sondern an den Ehemann selbst, aber auch nur an diesen zu halten haben.

Wie nach bisherigem Rechte gelten auch fernhin scheinungsweise Vermögenszuwendungen zwischen Eheleuten nicht; ausgenommen bleiben die bei Gelegenheit von Geburts- und andern Festen üblichen Geschenke. Ebenso ist für die Verbürgungen der Ehefrauen zu Gunsten des Ehemannes die gerichtliche Form beibehalten und bestimmt worden, daß auch Cessionen oder Verpfändungen von Forderungen, Verzicht und Nachtrittserklärungen, wenn sie zu Gunsten des Ehemannes erfolgen, von Frauen mit rechtlicher Wirksamkeit nur vor Gericht ausgesprochen werden können.

Hochzeitgeschenke gehören, soweit sie nicht vom Geber ausdrücklich, oder ihrer Beschaffenheit nach für einen Ehegatten besonders bestimmt sind, jedem zur Hälfte; der Mann hat aber das Recht, die der Ehefrau zustehende Hälfte zu gebrauchen und sonst zu benutzen (Kraft seines Nießbrauchsrechts am eheweiblichen Vermögen) — §. 1658.

Auf Ausstattung, soweit sie zur Einrichtung eines standesgemäßen Hauswesens erforderlich ist, hat jede Tochter einen Anspruch an ihren Vater, wobei natürlich auf das Vermögen des Letzteren ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist — §. 1661 flg.

Ist der Vater gestorben oder vermögenslos, so ist die Mutter, welche bei außerehelichen Töchtern ohnehin an Stelle des Vaters tritt, zur Ausstattung verpflichtet.

Vermag sich die Tochter selbst auszustatten, so fällt der Anspruch an die Aeltern weg, ebenso wie im Falle anderweiter Verheirathung.

Was sich die Ehefrau verdient, gehört ihr eigenthümlich; giebt sie aber ihren Verdienst dem Manne zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Lebensbedarfs, oder verwendet sie ihn selbst in die Wirtschaft, so braucht der Ehemann den Arbeitsverdienst den Erben der Ehefrau nicht zu erstatten.

Die Ehefrau eines Handarbeiters steht

ihrem Manne nur in seinem Berufe bei, wenn sie ebenfalls Handarbeit verrichtet; was sie verdient, gehört ihrem Ehemanne.

## Bermischtes.

Wir finden in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Folgendes zur Geschichte der Preise mitgetheilt: „Bei der Reparatur eines Thurmes zu Magdeburg fand man vor einigen Tagen eine in dem Knopfe eingeschlossene Urkunde d. d. Magdeburg, 1. Nov. 1707, die unter andern folgende Angaben enthält: Das Gerreyde hat zu der Zeit in Magdeburg gezolten, Vierzehn Thaler der Winipell Weizen, Zwölf Thaler der Winip u Roggen, Sechß Thaler der Winipell Gersten, Sieben Thaler der Winipell Hafer. Vor Drey pfennige Semmel kauffte man selbiger Zeit Vierzehn Loth, Vor Drey pfennige Weißroggenbrod kauffte man Sieben und Zwanzig Loth, Vor Ein Groschen Haufbacken-Brod kauffte man Vier pfund, Vier Loth. Ein Maas Halberstädtschen Breyhan galt zu der Zeit Sieben pfennige, Ein Maas Wangleber Breyhan, welcher nur alleine zu igtiger Zeit auffn Dohm Herrn-Keller, am Neumarkt verkauffet wirdt, galt zu derselben Zeit Sechß pfennige. Ein Maas Magdeburgisch Bier galt Fünff auch nur Vier pfennige. Ein Maas Magdeburgischen Breyhan galt Vier pfennige. Ein rsund Rindfleisch Einen Groschen, Ein pfund Kalbfleisch Ein groschen Vier pfennige, Ein pfund Hammelfleisch Einen Groschen, Ein pfund Schweinefleisch Ein Groschen Drei Pfennige. Solches Vorkeschriebene ist mit Vorbewußt derer Herren Ober- und andern Kloster Vorst. h. ru also verzeichnet, ins reine gebracht, und nachdem in einer Elyernen Capfel, in des Zuchthauses Thurm-Knopffe Verwahlichen, Beigelegt, am Tage und im Jahr wie anfangs schon gemeldet, von mir dem igtigen Klosterschreiber.“

Dagegen waren die Preise im Jahre 1768 auf dem Leipziger Marke (nach dem Leipziger Intelligenzblatt vom 20. August 1768) folgende:

1 Scheffel Weizen	2 Thlr.	22 Sgr.
1 " Roggen	1 " "	12 " "
1 " Gerste	1 " "	2 " "
1 " Hafer	— " "	22 " "
2 Pfd. 28 Lb. Stadtbrod	1 Sgr.	
5 " 28 " Bauerbrod	2 " "	
— " 9 " Semmel	3 Pf.	
1 Kanne Butter	7 Sgr.	
1 Mandel Eier	2 " "	6 Pf.
1 Centner Heu	16 " "	— " "
1 Schock Stroh	2 Thlr.	8 Sgr.
1 Pfd. Rindfleisch, polnisches	2 Sgr.	1 Pf.
1 " " Landfleisch	1 " "	10 " "
1 " Kalbfleisch	1 " "	9 " "
1 " Schöpfenfleisch	2 " "	— " "
1 " Schweinefleisch	1 " "	10 " "
1 Kanne Bier	6 Pf.	

In Dresden kostete am 15. August 1768:

1 Schfl. Weizen	3 Thlr.	12 Sgr.
1 " Korn	2 " "	— " "
1 " Gerste	1 " "	14 " "
1 " Hafer	1 " "	3 " "

währ  
gemac  
welche  
Polize  
Dert  
Beamt  
nach  
gering  
war;  
Langst  
amten  
auch  
genstär  
den  
rückgalt  
nov  
men  
lat m  
auf di  
noch v  
benewü  
Schönk  
Der kü  
haben.  
Z  
Lehre  
halt ha  
N  
Lehrerf  
Es ist  
Leute  
gierung  
In  
Die Sc  
lau vor  
wurde  
Sauptfe  
war di  
sturz ei  
fünf S  
Scheitni  
fen, ber  
war, a  
durch da  
erweicht  
sammenf  
mit sich  
ten Urd  
ben wird  
Katastro  
Anzeiger  
von ihne  
Bemühun  
sechs der  
einer ber  
weniger  
sollte gera  
Eine  
des deutl  
Forstpr